

ORIGINAL

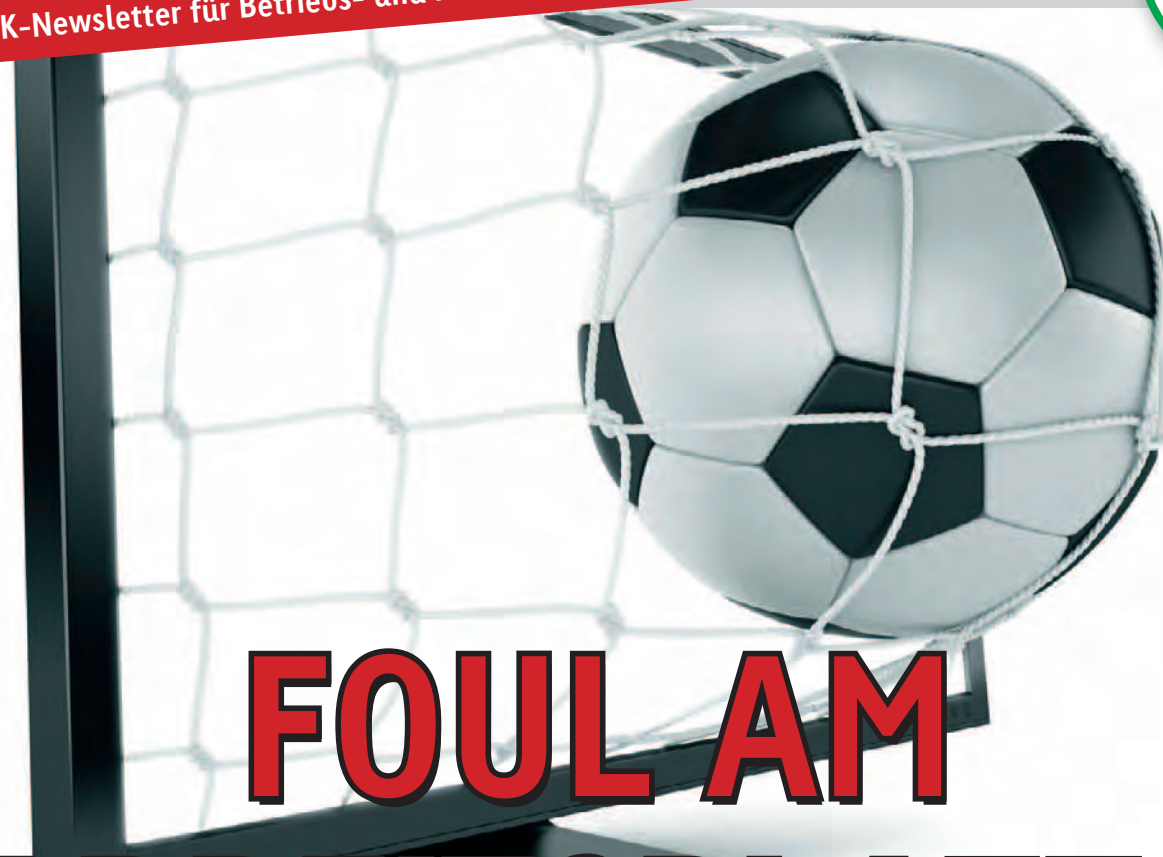
Der AOK-Newsletter für Betriebs- und Personalräte



Empfehlen
Sie uns!

AOK
Die Gesundheitskasse.

11/06/2012



FOUL AM ARBEITSPLATZ?

Deutsche Arbeitnehmer haben Glück: Die Vorrundenspiele der Fußball-EM fangen alle drei um 20.45 Uhr an, zwei Spiele sind Samstag oder Sonntag. Das wird sich ändern. Nur: Was darf der Arbeitgeber verbieten, was nicht? >>

News!

Sie fahren nach Polen oder in die Ukraine? Hier die wichtigsten Tipps: Nehmen Sie einen Pass mit. In Polen können Sie die Europäische Krankenversicherungskarte einsetzen, für die Ukraine benötigen Sie eine Reisekrankenversicherung. Sie können in beiden Ländern Geld mit der ec-Karte abheben, beim Bezahlen mit Karte vorher fragen. Öffentlicher Alkoholkonsum ist in Polen verboten, ebenso wie das Rauchen. In den Stadien ist ebenfalls Rauchverbot. Rettungsdienst in Polen: Tel.: 999
Rettungsdienst Ukraine: Tel.: 103

■ Krank bei der EM?

Wie sorgen Sie vor?

Seite 3 >>

■ Alkohol im Spiel?

Was Arbeitgeber dürfen

weiter auf Seite 4 >>

■ Gewinnspiel

auf der letzten Seite >>

Was geht, was geht nicht?



Grundsätzlich gilt: Eine EM (und auch die bevorstehende Olympiade) setzt das vorhandene Arbeitsrecht nicht außer Kraft. Das heißt: Ob Beschäftigte während der Arbeitszeit die Spiele live miterleben dürfen hängt, von Ausnahmen abgesehen, vom Arbeitgeber ab.

Der Arbeitgeber sollte sich, so die Tipps von Arbeitsrechtsexperten, überlegen, ob er durch ein totales Verbot die Mannschaft demoralisiert – oder ob im Gespräch mit dem Betriebsrat nicht doch Zwischenlösungen möglich sind.

Fernsehen: Grundsätzlich kann der Arbeitgeber das verbieten. Er kann aber auch bei besonders wichtigen Spielen Ausnahmen erlauben.

Radio: Hier kommt's drauf an. Gibt es ein grundsätzliches Radioverbot – was nur unter Beachtung des Mitbestimmungsrechts



des Betriebsrats möglich ist – oder gibt es das nicht. Oder: Stört das Radiohören Kollegen oder Kunden? Ist Radiohören unschädlich und gibt es keine Betriebsvereinbarung, kann der Arbeitgeber das nicht verbieten. Es sei denn, die Arbeit leidet darunter.

Internet, Livestream: Wer sich ein privates Laptop mitbringt und sich die Live-Übertragung via Internet ansieht, verstößt ebenso gegen das Fernsehverbot wie der fernsehende. Wer bei Verbot der privaten Internetnutzung mit dem Dienstrechner Fußball schaut, läuft Gefahr, gekündigt zu werden. Achtung: Auch wenn keine Regelung zur privaten Internetnutzung besteht, bedeutet dies nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts, dass die Nutzung verboten ist.

Internet, Liveticker: Anders sieht es aus, wenn der Beschäftigte via Internet den Live-Ticker (Texte) liest: Hier sollten Arbeitgeber großzügig sein.



Mobiltelefon: Hier gilt ebenso „Augen zu, aber Ohren auf“. Gelegentlich mal ein Bild zu betrachten, ist nicht strafbar. Aber: Die Arbeitsleistung muss stimmen.

Mehr dazu hier >>



Was passiert, wenn Sie krank werden?

Um sein Team zu unterstützen, reist manch ein Fan der deutschen Fußball-Nationalmannschaft hinterher. Falls der Aufenthalt in Polen und der Ukraine nicht nur vom Fußballfieber geprägt ist, sondern durch eine Krankheit oder einen Unfall getrübt wird, sollten Fußballfans auf jeden Fall eine weltweit gültige Auslandsreise-Krankenversicherung mit Rücktransport im Gepäck haben.

Ukraine: Während der Vorrunde der EM 2012 spielt Deutschland in den ukrainischen Städten Lwiw (Lemberg) und Charkiw. Ausländische Reisende sind verpflichtet, eine Reisekrankenversicherung mit Gültigkeit in der Ukraine nachzuweisen. Oft müssen ärztliche Behandlungen bar und sofort beglichen werden. Eine weltweit gültige Auslandsreise-Krankenversicherung sollte auf jeden Fall immer die Kosten eines eventuell medizinisch notwendigen Transports nach Deutschland abdecken. Diesen

Rücktransport nach Deutschland dürfen die gesetzlichen Krankenkassen nicht zahlen. Die AOKs bieten in Zusammenarbeit mit privaten Versicherern Angebote zu günstigen Gruppentarifen an.

Polen: Wenn Deutschland die Gruppenphase übersteht, geht es nach Polen. Wird das Team Gruppen-Erster, dann spielt es in Danzig, als Gruppen-Zweiter in Warschau. Für Reisen zwischen Deutschland und Polen gilt seit dem EU-Beitritt Polens die Reisefreizügigkeit. Für Polen wie für alle Staaten der Europäischen Union gilt die europäische Krankenversicherungskarte. Die gibt's bei der AOK oder sie ist schon die Rückseite der Versicherungskarte.

Mehr dazu hier



BAG

Urlaub im öffentlichen Dienst kann verfallen.

Nach einer besonders langen Krankheit können alte Urlaubstage verfallen. Für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die krankheitsbedingt ihren tariflichen Mehrurlaub nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres nehmen, ist der Urlaubsanspruch weg. Die entsprechenden Regelungen im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) sind wirksam, urteilte das Bundesarbeitsgericht (BAG) Mitte Mai in Erfurt. Geklagt hatte ein Angestellter der Stadt Koblenz. Dieser war vom 23. Juni 2007 bis zum 7. Oktober 2009 wegen einer Krankheit mehr als zwei Jahre arbeitsunfähig. Neben seinem gesetzlichen Mindesturlaub von jährlich 20 Tagen standen ihm nach dem TVöD zehn Tage tariflicher Mehrurlaub zu. Laut Tarifvertrag muss der Mehrurlaub bis zum 31. Mai des Folgejahres genommen werden, andernfalls ist er verfallen. Der Kläger hatte diese Frist verpasst und verlangte deshalb Ersatzurlaub. Das BAG entschied, dass die Tarifpartner den Anspruch auf Mehrurlaub und seinen Verfall frei regeln können. Nach der gültigen Regelung für den tariflichen Mehrurlaub seien die Ansprüche auf Mehrurlaub verfallen.

Az.: 9 AZR 575/10



UNERLAUBTES FERNBLEIBEN

Wer seinen Arbeitsplatz unerlaubt verlässt, begeht damit eine Arbeitsverweigerung. Wer sich den berechtigten Anordnungen seines Arbeitgebers widersetzt, verletzt seine arbeitsvertraglichen Pflichten. In der Regel wird der Arbeitgeber eine Abmahnung aussprechen. Bei einer sogenannten „beharrlichen Arbeitsverweigerung“ kann er dem Arbeitnehmer aber auch ohne vorherige Abmahnung kündigen. Beharrliche Arbeitsverweigerung ist nach der Rechtsprechung ein „besonders nachhaltiger Wille“ des Arbeitnehmers. Zum Beispiel der, statt zur Arbeit zu gehen ein Fußballspiel anzuschauen.



VERBOT VON ALKOHOL

Arbeitgebern ist es grundsätzlich erlaubt, auf Grund seines Direktionsrechts ein absolutes betriebliches Alkoholverbot auszusprechen. Er kann auch darauf hinweisen, dass Verstöße dagegen zur Kündigung führen können. Der Arbeitgeber hat gegenüber allen Beschäftigten eine Fürsorgepflicht und muss alle Maßnahmen treffen dass betriebsbedingte Schäden vermieden werden. Und jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, seine Leistung und seine Sicherheit nicht durch Alkoholenuss zu beeinträchtigen.



INTERESSANTE LINKS

- Was essen wir bei der Fußball-EM: http://www.aok-bv.de/presse/medienservice/thema/index_08254.html
- Und wie wir den Haussegen retten: http://www.aok-bv.de/presse/medienservice/thema/index_08248.html



FRAGE - ANTWORT

Wie lautet die Nummer des Rettungsdienstes in der Ukraine?

Gewinnen* Sie einen
50-Euro-Schein!
Zugestellt per Post.

Einsendeschluss:
15. Juni 2012

Antwort (mit Adresse) an:
aok-original@kompart.de

Gewinner des letzten Preisrätsels:
Robert Ottenberger, 90 478 Nürnberg



Newsletter abonnieren:
einfach hier klicken



Newsletter abbestellen:
einfach hier klicken

*Die Gewinne sind gesponsort und stammen nicht aus Beitragseinnahmen

